

Stand: 14. Oktober 2020
Rev01

INFORMATION

Information zur Bewertung von Ausgangsstoffen zur Herstellung von zementgebundenen Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser

1 UBA-Bewertungsgrundlagen

Das DVGW-Arbeitsblatt W 347 regelt derzeit die Prüfung und Beurteilung von zementgebundenen Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser. Die darin enthaltene Positivliste wird allerdings nicht fortgeschrieben. Nach § 17 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist das Umweltbundesamt ermächtigt, Bewertungsgrundlagen für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser, demnach auch für zementgebundene Werkstoffe, festzulegen. Nach der absehbaren Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG werden zukünftig europäische Positivlisten für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser festgelegt. Aus diesem Grund wird das Umweltbundesamt keine neue nationale Bewertungsgrundlage für zementgebundene Werkstoffe im Vorgriff auf die europäische Regelung veröffentlichen.

Für Werkstoffe, deren organische Komponenten einen Anteil von 25 % (bezogen auf den Zementgehalt) übersteigen, gilt der zementgebundene Werkstoff nur als Füllstoff. Diese Werkstoffe müssen nach der „Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL)“ beurteilt werden (<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-kunststoffe-andere-0>). Die anzuwendende Positivliste für diese Beschichtungssysteme ist in der Anlage B der KTW-BWGL aufgeführt. Diese wird ab dem 21. März 2021, nach einer zweijährigen Übergangsfrist gemäß § 17 Abs. 3 TrinkwV, verbindlich gelten. Ab diesem Datum dürfen für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser ausschließlich solche organischen Materialien verwendet werden, die den Anforderungen dieser Bewertungsgrundlage entsprechen.

Umweltbundesamt
Fachgebiet II 3.4
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

2 Prüfzeugnisse

Bis zum Inkrafttreten einer europäischen Regelung kann die trinkwasserhygienische Eignung von zementgebundenen Werkstoffen mit einem Prüfzeugnis nach dem DVGW Arbeitsblatt W 347 nachgewiesen werden.

Prüfzeugnisse nach dem DVGW Arbeitsblatt W 347 für Produkte, die in den Geltungsbereich der KTW-BWGL fallen (Anteil organischer Komponenten > 25 %), verlieren zum 21. März 2021 ihre Gültigkeit. Für diese Produkte kann die Übergangsregelung KTW-BWGL <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/uebergang-von-uba-leitlinien-zur> angewendet werden.

3 Bewertung von Ausgangsstoffen zur Herstellung von zementgebundenen Werkstoffen

Zur Erstellung einer Bewertungsgrundlage für zementgebundene Werkstoffe hat das Umweltbundesamt angefangen, Bewertungsprinzipien für Ausgangsstoffe zur Herstellung von zementgebundenen Werkstoffen zu entwickeln. Diese sind aber noch nicht festgelegt. Das Umweltbundesamt wird diese aber in den europäischen Prozess im Rahmen der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie einfließen lassen.

Sollten in der Zwischenzeit Bewertungen von Ausgangsstoffe für die Herstellung von zementgebundenen Werkstoffen nötig sein, welche nicht mit dem DVGW Arbeitsblatt W 347 abgedeckt sind, ist eine Bewertung durch das Umweltbundesamt möglich. Eingehende Anträge zur Prüfung der trinkwasserhygienischen Eignung der Ausgangsstoffe werden beim Umweltbundesamt zeitgleich mit der weiteren Erarbeitung der Bewertungskriterien durchgeführt. Das Umweltbundesamt wird diese Bewertungen in den europäischen Prozess einfließen lassen. Eine vom Umweltbundesamt erfolgte Bewertung eines Ausgangsstoffes zur Herstellung eines zementgebundenen Werkstoffs kann genutzt werden, um eine trinkwasserhygienische Beurteilung eines zementgebundenen Werkstoffs mit diesem Ausgangsstoff nach dem DVGW Arbeitsblatt W 347 durch eine Prüfstelle zu ermöglichen.

4 Durch das UBA bereits erfolgte Bewertungen

Im Rahmen von Anfragen und Anträgen hat das Umweltbundesamt bereits einige Bewertungen durchgeführt. Diese werden im Folgenden dargestellt:

An Schalungsbahnen werden keine weiteren Anforderungen gestellt, wenn:

- die Schalungsbahnen nicht dicker als 1 mm sind und
- diese aus PP bzw. PE hergestellt sind und
- keine CMR Stoffe enthalten sind und
- weitere Substanzen mit maximal 3 % in der Rezeptur der Schalung (einzelne Substanzen nicht mehr als 0,5%) enthalten sind.